

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 11

FREITAG, DEN 19. FEBRUAR

2021

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 2021	Hamburgische Verordnung zur Sicherung der Ausbildung und Prüfung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (HmbSAPGPAVO) neu: 800-22-4	65
9. 2. 2021	Verordnung über den Bebauungsplan Hafencity 10	66
17. 2. 2021	Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes	70
	3011-1	
12. 2. 2021	Bekanntmachung über die Gegenstandslosigkeit des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages	70
	2251-1	
–	Druckfehlerberichtigung	70
	2126-15	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburgische Verordnung zur Sicherung der Ausbildung und Prüfung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (HmbSAPGPAVO)

Vom 1. Februar 2021

Auf Grund von § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz vom 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 554), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 369), und dem Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Gesundheits- und Pflegeassistenz vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 143), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Ausbildungssicherung

(1) Diese Verordnung dient der Sicherstellung der Ausbildung und Prüfung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137).

(2) Das Erreichen des Ausbildungsziels und dessen zuverlässige Überprüfung müssen zur Sicherung der Ausbildungsqualität gewährleistet werden.

(0) Maßnahmen nach den §§ 2 bis 5 sind nur zulässig, sofern sie auf Grund einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erforderlich sind.

§ 2

Unterrichtsgestaltung

Für den theoretischen und praktischen Unterricht können digitale oder andere geeignete Unterrichtsformate genutzt werden. Die zuständige Behörde kann das Nähere zur Ausgestaltung dieser Unterrichtsformate regeln.

Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Vom 17. Februar 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In §26 Absatz 2 Satz 1 Nummern 5 und 9 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 331), wird jeweils die Textstelle „30. September 2020“ durch die Textstelle „31. März 2021“ ersetzt.

Artikel 2

In § 27 Absatz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Die Frist für den Antrag nach Satz 2 beträgt zehn Monate, wenn die Anmeldung zur Prüfung nach Satz 1 vor dem 13. März 2020 erfolgt ist und die Prüfung anschließend abgelegt wurde.“

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Februar 2021.

Der Senat

Bekanntmachung über die Gegenstandslosigkeit des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages

Vom 12. Februar 2021

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag vom 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 565) wird bekannt gemacht, dass der Erste Medienänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos ist.

Hamburg, den 12. Februar 2021.

Die Senatskanzlei

Druckfehlerberichtigung

In § 1 Nummer 7 der Einunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 55) muss es statt „die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 angeordnet werden“ richtig heißen „die Pflicht zum Tragen einer medizinischen **Maske angeordnet** werden“.